

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm für den Friedhof in Vorhelm

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 35 der Friedhofssatzung der kath. Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm für den Friedhof in Vorhelm in der Fassung vom 25.09.2023 am 29.01.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm in Vorhelm - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NRW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 15.05.2014 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Ahlen-Vorhelm, den 29.01.2024

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pankratius Ahlen-Vorhelm

Siegel Kirchenvorstand



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm für den Friedhof in Vorhelm vom 29.01.2024

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

| | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Reihengräber | 1.749,23 Euro |
| 2. | Wahlgräber je Grabstelle | 1.882,67 Euro |
| 2.1 | Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2 für jedes Jahr der er- forderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle | 1.080,08 Euro |
| 3. | Urnengräber | |
| | a) Urnenreihengrab | 1.561,32 Euro |
| | b) Urnenwahlgrab je Grabstelle | 1.600,80 Euro |
| 3.1 | Zweitbestattung in einer vorhandenen Urnenwahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 b) für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle | 1.080,08 Euro |
| 4. | Rasengräber inkl. Pflege - ohne Gestaltungsmöglichkeiten – + Namensplatte gemäß § 6 Abs. 1 | |
| | a) Rasen-Sargreihengrab | 3.728,01 Euro |
| | b) Rasen-Sargwahlgrab je Stelle | 3.861,44 Euro |
| | c) Rasen-Urnenreihengrab | 2.338,49 Euro |
| | d) Rasen-Urnenwahlgrab je Stelle | 2.377,96 Euro |
| 4.1 | Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasen- Sargwahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 b) für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungs- verlängerung je Grabstelle + Namensplatte gemäß § 6 Abs. 1 | 1.080,08 Euro |
| 4.2 | Zweitbestattung in einer vorhandenen Rasen- Urnenwahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 d) für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungs- verlängerung je Grabstelle + Namensplatte gemäß § 6 Abs. 1 | 1.080,08 Euro |
| 5. | Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 1.331,71 Euro |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen oder beantragten Nutzungsverlängerung. Bei Bestattungen von Kindern oder Tot- und Fehlgeburten werden die Gebühren gemäß gewählter Grabart anteilig der Ruhefrist des Verstorbenen nach § 12 der Friedhofssatzung erhoben.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

| | |
|---|-------------|
| 1. Sargbestattung bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr (Aushub und Verfüllen) | 275,00 Euro |
| 2. Sargbestattung bei Verstorbenen über 5 Jahre (Aushub und Verfüllen) | 582,50 Euro |
| 3. Urnenbeisetzung (Aushub und Verfüllen) | 100,00 Euro |

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

| | |
|---|-------------|
| 1. Kindergräber bis zum 5. Lebensjahr | 275,00 Euro |
| 2. Sarggräber bei Verstorbenen über 5 Jahre | 550,00 Euro |
| 3. Urnengräber | 100,00 Euro |

§ 5 Verwaltungsgebühren

| | |
|--|------------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmals / einer Grabeinfassung | 22,00 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Umbettungsantrages / Exhumierungsantrages | 60,00 Euro |

§ 6 Sonstige Gebühren

| | |
|---|-------------|
| 1. Kosten pro Namensplatte (verbindlich) bei Rasengräbern | 428,40 Euro |
| 2. Grabpflege bei vorzeitiger Einebnung | |
| a) Pflegegebühr für Reihen- und Wahlgräber pro Jahr/Stelle | 150,00 Euro |
| b) Pflegegebühr für Urnengräber pro Jahr/Stelle | 90,00 Euro |
| 3. Abräumgebühr | |
| a) Reihengrab/Wahlgrab (einstellig) | 150,00 Euro |
| b) Wahlgrab (mehrstellig) | 225,00 Euro |
| c) Urnengrab | 100,00 Euro |
| 4. Kosten Einfassung gem. § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Reihen- und Wahlgräber bei Verstorbenen über 5 Jahre je Stelle | 180,00 Euro |
| b) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber je Stelle | 190,00 Euro |
| c) Reihen- und Wahlgräber mit Gesamteinfassung durch Granitsteine zusätzlich zum Betrag 5a) 180,00 Euro | 360,00 Euro |

§ 7 Pflegegebühr bei Vernachlässigung

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung - sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt - nach Androhung und Festsetzung, nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

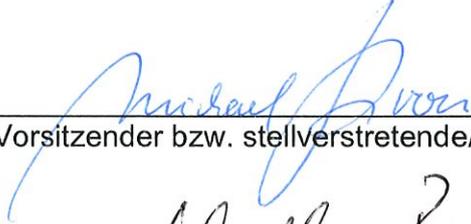
Dieser Gebührentarif tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 15.05.2014 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

59227 Ahlen-Vorhelm, den 29.01.2024

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pankratius Ahlen-Vorhelm

Siegel Kirchenvorstand





Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Mitglied des Kirchenvorstandes



Mitglied des Kirchenvorstandes

